

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz



Prüfungsordnung

Beschluss der Gründungsstudienkommission vom 30. Oktober 2006
Modifikation gemäß Verbesserungsauftrag des BMUKK und Beschluss der Studienkommission

Fassung vom 01. Oktober 2013

Prüfungsordnung für die sechssemestrigen Studiengänge an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz

Anlage zu den Curricula für das Lehramt an Volksschulen, NMS, Sonderschulen, und Religion (r. k.), gemäß Verordnung der Studienkommission der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz vom 30.10.2006

Vorbemerkung:

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Studiengang gültigen (Teil)Kompetenzen so abzustimmen, dass die in § 3 Abs 1 der Hochschul-Curriculaverordnung genannte Kompetenzorientierung des Studiums gewährleistet ist. Die Arten der Leistungsfeststellung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der Studierenden zu ermöglichen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die sechssemestrigen Studiengänge an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

- (1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:
 - a) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul,
 - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
 - b) Beurteilung der Schulpraktischen Studien
 - c) Beurteilung der Bachelorarbeit und der Defensio
- (2) Schriftliche Prüfungen über
 - a) Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die/Der Prüfer/in bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.
- (4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (incl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der Curricula enthalten.

§ 3 Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.
- (2) Ist über ein Modul eine kommissionelle Prüfung vorgesehen, hat die Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bilden, die aus drei im jeweiligen Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Beurteilung der Schulpraktischen Studien gemäß § 10.
- (4) Bestellweise der Prüfer/innen für die Bachelorarbeit und Defensio gemäß § 12.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Der/Die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/inne/n oder – im Falle kommissioneller Prüfungen über das gesamte Modul oder der Defensio – bei der zuständigen Institutsleitung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsinterne Leistungsfeststellung), durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift zu erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien lautet auf „Mit Erfolg teilgenommen“ und „Ohne Erfolg teilgenommen“.
- (5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs.3 HG 2005) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wer-

den. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

- (6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs.3 HG 2005) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden gemäß § 46 HG 2005 schriftlich zu beurkunden.
- (2) Dem/Der Studierenden ist auf sein/ihr Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 7 Prüfungswiederholungen

- (1) Eine nicht abgelegte Prüfung ist auch dann nicht auf die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
- (2) Wenn der/die Prüfungskandidat/in jedoch die Prüfungsaufgaben übernommen hat, hat er/sie sich „auf die Prüfung eingelassen“ und ist daher jedenfalls zu beurteilen.
- (3) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Dazu ist im Falle einer Modulprüfung vom/von der Modulkordinator/in in Absprache mit der Institutsleitung eine Kommission zu bilden, die aus den im jeweiligen Modul Lehrenden (3 Mitgliedern) besteht.
Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.
Die Vorgangsweise bei der Beurteilung der Bachelorarbeit ist unter §12 geregelt.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Studien steht gemäß § 59 Abs.2 Z. 6 HG 2005, im 1. oder 2. Semester keine Wiederholung, in den folgenden Semestern (allenfalls auch im Rahmen eines Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule) nur eine Wiederholung zu.
- (5) Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen gemäß, § 41 Abs.2 HG 2005 nur zweimal wiederholt werden.
- (6) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs.2 Z. 4 und Z. 6 HG 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 8 Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.

- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

§ 9 Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module / Lehrveranstaltungen

- (1) Die Modulkoordinator/inn/en haben die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und die Beurteilungskriterien zu informieren.
- (2) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul / an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.
- (4) Die Institutsleitung bzw. die/der Lehrveranstaltungsleiter/in hat pro Modul / Lehrveranstaltung jedenfalls drei Prüfungstermine festzusetzen.
- (5) Die Lehrenden haben die Prüfungen außerhalb ihrer Lehrveranstaltungen durchzuführen.
- (6) Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt modulweise und wird im Rahmen der Modulzeugnisse separat ausgewiesen. Dabei sind die Beurteilungskriterien nach § 10 heranzuziehen.
- (7) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs.1 Z 7 HG 2005 sowie § 4 Abs. 5 Hochschul-Curriculaverordnung unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 10 Beurteilung der Schulpraktischen Studien

- (1) Neben den in den Modulen ausgewiesenen, auf die Schulpraxis bezogenen Anforderungen werden folgende Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen in den Schulpraktischen Studien herangezogen:
 - a) Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz.
Dabei ist besonders zu beachten:
 - das Erkennen und Formulieren von relevanten Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
 - die gezielte Arbeit an diesen Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
 - die Reflexion und Dokumentation dieser Arbeit;
 - b) ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen Wissens;
 - c) ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt und Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Methoden unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlicher Kompetenzen;
 - d) ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache;

- e) inter- und intrapersonale Kompetenz (u. a. Eigeninitiative, Aktivität und Kreativität, Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, angemessene Gesprächsführung; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den relevanten Personengruppen; Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit; Bereitschaft zur Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung).
- (2) Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt neben der Benotung gemäß § 5 (4) jedenfalls auch in verbaler Form. In die Beurteilung sind die Leistungen der/des Studierenden in den Lehrübungen, in der Planung, der Reflexion und in der Gestaltung des Portfolio mit einzubeziehen. Eine negative Leistung in den Lehrübungen verhindert die positive Beurteilung der Schulpraktischen Studien im Studiensemester.
 - (3) Mit dem/der Studierenden sind Beratungsgespräche über seinen/ihren Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist ihm/ihr die Möglichkeit zur Einsicht in die ihn/sie betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.
 - (4) Die zuständigen Praxisbetreuer/innen haben mit den zuständigen Ausbildungslehrern/innen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Beratung über den voraussichtlich zu erstattenden Benotungsvorschlag im Semester bzw. Praxisblock eng zusammenzuarbeiten.
 - (5) Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt nach einem Vorschlag des/der jeweiligen Praxisberaters/in (nach Rücksprache mit dem/der Ausbildungslehrer/in) durch die Institutsleitung unter Berücksichtigung individueller Fortschritte. Zielvereinbarungen für das nächste Semester sind zu treffen.
Eine negative Beurteilung ist dem/der Studierenden schriftlich zu begründen.
 - (6) Bei einer negativen Beurteilung der Schulpraktischen Studien im 1. oder 2. Semester gibt es keine Wiederholungsmöglichkeit. Die negative Beurteilung hat die vorzeitige Beendigung des Studiums zur Folge.
 - (7) Die Beurteilung in den Semestern bzw. Praxisblöcken des dritten bis sechsten Semesters erfolgt auf der Basis der Kriterien gemäß Abs. 1 unter Bezugnahme auf eine reflektierte Zusammenstellung von Leistungen im Sinne Schulpraktischer Studien (Entwicklungsbericht, Portfolio etc.).
 - (8) Wird der voraussichtlich zu erstattende Benotungsvorschlag auf „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist der Institutsleitung zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der/Dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 11 Zulassungsbedingungen für den zweiten Studienabschnitt (nur gültig für Studierende, die das Studium vor dem 1.10.2013 begonnen haben)

Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt (§ 8 Abs 2 Hochschul-Curriculaverordnung). Alle Module des 1. und 2. Studiensemesters müssen bis zum Ende der Nachfrist für die Anmeldung (Inskription) für das dritte Studiensemester positiv abgeschlossen sein.

§ 12 Bachelorarbeit und Defensio

- (1) Der Leistungsumfang der Bachelorarbeit einschließlich Defensio beträgt 9 ECTS-Credits. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 16 000 Wörter mit 1,5 Zeilenabstand und einer Schriftgröße von 12 Punkten.

- (2) Voraussetzung für die Themenvereinbarung ist der positive Abschluss aller Module des ersten Studienabschnitts.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit zwei Lehrenden mit fachlicher und wissenschaftlicher Qualifikation zu vereinbaren und hat studienfachbereichsübergreifend zu sein, wobei einer den Humanwissenschaften, der andere der Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder den Schulpraktischen Studien zuzuordnen ist. In begründeten Fällen können davon abweichende Regelungen von der zuständigen Institutsleitung genehmigt werden. Die Wahl der Themensteller/innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.
- (4) Über die Annahme des Arbeitstitels und des Konzepts (inkl. der Forschungsmethode/n) der Bachelorarbeit entscheiden die Themensteller/innen. Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Vizerektorin / des zuständigen Vizerektors, wobei das Einvernehmen mit der zuständigen Institutsleitung herzustellen ist. Die Genehmigung hat spätestens zwei Semester vor dem voraussichtlichen Studienabschluss zu erfolgen.
- (5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006) zu beachten.
- (6) Die Betreuung erfolgt gleichwertig durch die beiden Themensteller/innen.
- (7) Der Bachelorarbeit ist ein Abstract in deutscher und englischer Sprache voranzustellen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit und in Form einer pdf-Datei (in zweifacher Ausfertigung) auf einem nicht wieder beschreibbaren optischen Datenträger bei der Institutsleitung abzugeben. Auf dem Datenträger ist eine zusätzliche Datei abzulegen, welche den Namen der Verfasserin/des Verfassers, den Titel der Bachelorarbeit, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl enthält. Der Datenträger muss außen mit dem Namen der/des Studierenden, dem Studiengang und der Matrikelnummer versehen werden.
- (9) Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung des/der Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."
- (10) Die Bachelorarbeit ist in einem mündlichen Prüfungsgespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu verteidigen (Defensio). Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Themensteller/innen und einer/einem von der Institutsleitung im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Vizerektor/in bestellten Vorsitzenden. Im Fall der Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes, insbesondere aufgrund einer Erkrankung oder des Ausscheidens aus dem Lehrkörper, kann die/der zuständige Vizerektor/in ein Ersatzmitglied aus dem jeweiligen Fachbereich bestellen.
- (11) Die Defensio erfolgt in Form einer Darlegung der Forschungshypothesen, der Absicht, des Aufbaus und des Inhalts der Bachelorarbeit. Die/Der Studierende hat ferner über die ausgewählte Literatur bzw. die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die berufspraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind gehalten, mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Bachelorarbeit einzutreten.
- (12) Die Beurteilung der Bachelorarbeit beruht auf:
 1. den schriftlichen voneinander unabhängigen Gutachten der beiden Themensteller/innen über die Arbeit (Notenvorschlag auf der fünfstufigen Notenskala und verbale Begründung) und

2. dem Protokoll über die kommissionelle Defensio der Arbeit.
- (13) In die Beurteilung haben sowohl die in der schriftlichen Arbeit als auch die in der Defensio erbrachten Leistungen der/des Studierenden einzufließen. Die Beurteilung erfolgt durch die Prüfungskommission und wird von der/dem Vorsitzenden im Prüfungsprotokoll schriftlich festgehalten (Note auf der fünfstufigen Notenskala) und verbal begründet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (14) Zulassung zur Defensio der Bachelorarbeit: Vorliegen der Beurteilungsvorschläge gemäß (12) bei der Institutsleitung, sowie positive Beurteilung aller anderen Module des Curriculums. Ist ein Beurteilungsvorschlag der Bachelorarbeit negativ, so ist keine Zulassung zur Defensio möglich.
- (15) Die Termine für die Abgabe der Bachelorarbeit sowie für die Abhaltung der Defensio werden pro Studienjahr durch das Rektorat festgelegt. Es stehen jährlich drei Termine (Ende Juni, Ende September, Mitte Februar) zur Verfügung. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Arbeit ist mit mindestens 9 Wochen vor dem Termin der Defensio festzulegen. Die Rahmen für die Abgabetermine sind: Mitte März, Mitte Juni, Anfang November.
- (16) Der/Die Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch das Rektorat rechtzeitig zur Defensio anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.
- (17) Die Defensio ist öffentlich. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.
- (18) Kriterien für die Beurteilung von Bachelorarbeit und Defensio sind:
 - a) Sprachlich-argumentative Klarheit und Eigenständigkeit der Darstellung;
 - b) Eigenständige Konzeptionierung und stringent gegliederte Abfassung nach wissenschaftlichen Grundsätzen;
 - c) Aufbereitung des Themas gemäß dem aktuellen Entwicklungsstand der jeweiligen Disziplin(en);
 - d) Klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges;
 - e) Differenziertes Problembewusstsein bezüglich des zu bearbeitenden Themas;
 - f) Systematische, kontinuierliche Verknüpfung von Theorie und Praxisreflexion;
 - g) Reflektierte Auseinandersetzung mit (inter)nationaler Fachliteratur;
 - h) Aktuelle Bezugnahme auf relevante (inter)nationale Forschungsergebnisse;
 - i) Offenlegung der Methodenwahl bei quantitativ- oder qualitativ-empirischen Teilen einer Bachelor-Arbeit, Datengenerierung und -verarbeitung entsprechend den Standards empirischer Forschung;
 - j) Kritisch-selektiver Umgang mit Literaturquellen;
 - k) Formale Korrektheit (Vollständigkeit des Verzeichnisses verwendeter Literatur, korrekte Zitation: besonders schwerwiegende und /oder gehäufte Mängel im Literaturbeleg schließen eine positive Beurteilung aus);
 - l) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus);
 - m) Angemessene Präsentation und Argumentation des Arbeitsprozesses und seiner Ergebnisse im Rahmen der Defensio.
- (19) Der/Die Vorsitzende erstellt in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern nach der Defensio ein schriftliches Gesamtgutachten. Dieses beinhaltet:
 - a) die voneinander unabhängigen Beurteilungsvorschläge gemäß (12)
 - b) die Gesamtbeurteilung gemäß (13) mit einer Note auf der fünfstufigen Notenskala inklusive kurzer Begründung

- (20) Die Bachelorarbeit kann insgesamt viermal zur Approbation vorgelegt werden. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung erfolgt die Exmatrikulation.

§ 13 Graduierung

- (1) Die Graduierung zum „Bachelor of Education“ erfolgt, wenn alle Module des Studienganges positiv beurteilt worden sind, die Beurteilung der Bachelorarbeit positiv ist und die ein vollständiges Exemplar der Bachelorarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz veröffentlicht worden ist.
- (2) Je Kalenderjahr stehen drei Termine für die Akademischen Feiern zur Verfügung:
Der/Die Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch das Rektorat rechtzeitig anzumelden.